

Dr. Patrick Alf Hinderer und Anna-Maria Brutscher, Tübingen*

„Der Tod war schneller“

THEMATIK	Strafrecht AT: Selbst- oder Fremdgefährdung – Einwilligung in fahrlässige Tötung
SCHWIERIGKEITSGRAD	Anfänger – schwierig
BEARBEITUNGSZEIT	2 Stunden
HILFSMITTEL	Schönfelder, Deutsche Gesetze

* Die *Autoren* sind Akademische Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie von Prof. Dr. Dr. *Kristian Köhl* an der Universität Tübingen. Derzeit absolvieren sie ihren juristischen Vorbereitungsdienst.

■ SACHVERHALT

T, O, A und B führten mit ihren stark motorisierten Pkw mehrfach abgesprochene „Beschleunigungsrennen“ auf einer zweispurigen Bundesstraße durch. Indem die beiden Pkw nebeneinander auf gleicher Höhe fahrend beide Fahrstreifen blockierten, bremsen sie die dahinter fahrenden Autos auf eine Geschwindigkeit von 80 km/h herunter und verursachten so einen Rückstau, der ihnen die Beschleunigung auf der nach vorne frei gewordenen Straße erlaubte. Dabei saßen die Beteiligten immer abwechselnd am Steuer. Bei den Rennen filmten meist jeweils die Beifahrer die rasanten Fahrten. Außerdem zählte immer einer der Beifahrer mit der Hand von drei herunter auf null, um damit das Rennen zu starten.

Eines Tages bleibt das Beschleunigungsrennen jedoch nicht ohne Folgen. Nachdem O als Beifahrer des T den Countdown heruntergezählt hat, beschleunigen die Pkw auf über 200 km/h, als plötzlich vor ihnen ein vorschriftsmäßig mit 120 km/h fahrender Opel auf dem rechten Fahrbahnstreifen auftaucht. Während des von O befürworteten Überholvorgangs, bei dem alle drei Fahrzeuge nebeneinander fahren und der Seitenabstand zwischen den beiden „Rennwagen“ sich bis auf 30 cm verringert, gerät der Pkw mit T am Steuer mit den Rädern auf den Grünstreifen neben der Mittelleitplanke. Bei dem Versuch, das Fahrzeug wieder auf die Fahrbahn zurückzusteuern, kommt der Pkw infolge einer zu starken Lenkbewegung des T ins Schleudern und überschlägt sich. Dabei werden T und der das Geschehen filmende O aus dem Fahrzeug geschleudert. An den hierbei erlittenen Verletzungen verstirbt O.

Strafbarkeit des T?